



Netzwerkstelle
Kinderschutz-
Kindergesundheit-
Familienbildung



Landkreis Mayen-Koblenz
Abteilung Kinder, Jugend
und Familie

Stadt Koblenz
Amt für Jugend, Familie
Senioren und Soziales

16. Datenschutzforum Protokoll vom 01.06.2016

**Der folgende Fragenkatalog wurde beantwortet von Frau Hoff,
Rechtsanwältin der Anwaltskanzlei Schulte-Wissermann und Langenfeld
in Koblenz**

Archivierung von Akten

Frage 1:

Wie lange muss die Dokumentation von „Familien-Bande“, Falldokumentationen von Familienhebammen im Bereich „Frühe Hilfen“ archiviert werden?

Kindertagesstätten

Frage 2:

Sind Kitas verpflichtet auf telefonische Anfragen vom Gesundheitsamt Auskünfte über Kinder zu geben?

Frage 3:

Falls Mitarbeiter des Jugendamtes in Kitas Nachfragen zu Kindern haben, müssen die dann sagen, dass sie zum 8a SGB VIII anrufen?

Frage 4:

Ein Kitakind wächst bei den Großeltern auf. Das Sorgerecht liegt bei der Mutter, die Großeltern haben das Aufenthaltsbestimmungsrecht und nach Aussage der Mutter eine „Alltagsvollmacht“. Reicht eine Entbindung von der Schweigepflicht durch die Großeltern zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, dem HTZ und anderen Institutionen?

Schule

Frage 5:

Ein 19 jähriger Schüler verlässt das Elternhaus. Bei der Information der Schulleitung bittet er diese seinen jetzigen Aufenthaltsort den Eltern nicht mitzuteilen.

Muss die Schule sich an diese Aufforderung halten?

Wie verändert sich die Situation, wenn der junge Mann selbst- und fremdgefährdend wirkt?

Frage 6:

Am Schuljahresende wird eine CD-Rom mit den Fotoaufnahmen des Unterrichts und der Schulveranstaltungen für jede Familie der Klasse ausgegeben. Auf den Bildern sind einzelne oder mehrere Kinder zu sehen, manchmal die ganze Klasse. Ist das rechtlich möglich?

Frage 7:

Bei einem Schulfest hängen Fotografien aus, die die Kinder der Schule zeigen. Es sind auf jedem Bild mehrere Kinder zu sehen. Eltern können diese bestellen und erhalten dann Abzüge. Was muss aus Sicht des Datenschutzes beachtet werden?

Frage 8:

Im Klassenraum hängen Fotos der Kinder, ihre Bilder, Namenslisten und Einteilungen der Kinder, z. B. für den Förderunterricht. Der Klassenraum wird für Gemeinderatssitzungen und Wahlen genutzt. Was muss abgehängt werden, was darf hängen bleiben? Muss der Schulträger informieren, bevor ein Klassenraum außerhalb des Schulbetriebs genutzt wird, damit der Raum entsprechend vorbereitet werden kann?

Frage 9:

Der Ortsbürgermeister möchte nach Konflikten zwischen dem Betreuungspersonal und den Kindern Auskunft von der Klassenleitung über das Verhalten dieser Kinder am Schulvormittag haben, damit das pädagogische Konzept der Betreuung angepasst werden kann. Wie reagiert die Lehrkraft, damit sie die Schweigepflicht nicht verletzt?

Frage 10:

Ist es datenschutzrechtlich vertretbar, bei vorliegender Schweigepflichtentbindung der Eltern einen Bericht (sozialpädagogische Diagnostik über einen Schüler) bei laufendem Beratungsprozess an den betreuenden Kinderarzt zu senden zwecks Ermöglichung einer Überweisung an einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten-psihiater?

Exkurs: WLAN an der Schule

Zeuge vor Gericht

Frage 11:

Ein Sozialarbeiter ist im Rahmen der SPFH tätig. Er wird als Zeuge in einem Gerichtsverfahren gehört.

Darf er in diesem Rahmen Situationen aus der Betreuungsarbeit schildern, auch wenn die Klientin ihn diesbezüglich nicht von der Schweigepflicht entbunden hat?

Unter welchen Bedingungen kann er sich auf die Schweigepflicht berufen?

Verschlüsselung von Emails

Frage 12:

Wie betrachtet man die Notwendigkeit einer Verschlüsselung von z.B. Hilfeplanberichten bei der Versendung per E-Mail?

Zu Archivierung von Akten

1. Archivierung von Falldokumentationen

Jede Berufsgruppe hat eine eigene Archivierungsverordnung. Angelehnt an § 6 der Hebammenberufsordnung gilt diese analog für vergleichbare Berufsgruppen.
Berufsordnung (Auszug)

Landesverordnung über die Berufspflichten und die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger (Hebammenberufsordnung) vom 14. März 1995

§ 5 Hebammen und Entbindungspfleger haben die in Ausübung ihres Berufs getroffenen Feststellungen und Maßnahmen und die verabreichten und angewandten Arzneimittel schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so abzufassen, dass die gesamte Tätigkeit während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts sowie die Versorgung des Neugeborenen nachvollziehbar sind. Die Gesundheitsämter können die Verwendung einheitlicher Formulare für die Dokumentation vorschreiben. Die Dokumentation ist unter Verschluss aufzubewahren; sie ist nach 15 Jahren zu löschen, wenn im Einzelfall kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange beeinträchtigt werden. Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger haben sicherzustellen, dass die Dokumentation im Falle ihres Todes dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt übergeben wird.

Zu Kindertagesstätten

2. und 3. Auskünfte

Für personenbezogene Daten gilt grundsätzlich zunächst die Verschwiegenheitsklausel. Zur eigenen Absicherung sollte man den Mitarbeiter des Gesundheitsamtes zurückrufen, wenn Unsicherheit bezüglich der Identität des Anrufers besteht. Haben die Eltern beispielsweise einen Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt, ist im Antrag die konkludente Schweigepflichtsentbindung enthalten, da das Gesundheitsamt nur dann den Antrag bearbeiten kann, wenn es auch entsprechende Auskünfte erhält.

Im Falle einer Auskunft nach § 8a SGB VIII sollte der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung als solche deklariert werden. Siehe hierzu § 8a Abs. 3 und 4 SGB VIII. Geht beim Jugendamt eine Meldung mit Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung ein, muss der ASD-Sachbearbeiter zur Risikoeinschätzung weitergehende Informationen ermitteln. Dazu werden eventuell Daten, die er nur über die die Kinder betreuenden Einrichtungen zu erhalten sind benötigt. Das Jugendamt hat somit einen begründeten Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung und darf Auskunft von einer Einrichtung erhalten. Es handelt sich bei jeder Verdachtsmeldung um eine Einzelfallentscheidung des JA, ob das Risiko für das Kind entsprechend akut eingeschätzt wird. Die Begründung selbst darf der Einrichtung nur in zwingenden Gründen benannt werden. Die Einrichtung sollte die Datenweitergabe dokumentieren.

4. Sorgerecht – Schweigepflicht

Eine „Alltagsvollmacht“ sollte so konkret wie möglich die Bereiche definieren, die von den Betreuungspersonen (hier die Großeltern) ausgefüllt werden dürfen. Entsprechend den beschriebenen Bereichen dürfen die Großeltern dann eine Schweigepflichtsentbindung geben und die verschiedenen Einrichtungen können dementsprechend Kontakt miteinander aufnehmen. Es empfiehlt sich die Vereinbarungen der Jugendämter mit Pflegefamilien zu übernehmen.

Sollte das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei den Großeltern liegen, dann können die Dinge des täglichen Lebens und hierzu gehören auch Kita-/Schulbesuche oder Arztgänge ohne Schweige-

pflichtentbindung durchgeführt werden. Sie können aber keine Weitergabe von Informationen an andere Institutionen erlauben. Dafür wird die Schweigepflichtsentbindungserklärung der sorgeberechtigten Mutter benötigt.

Zu Schule

5. Herausgabe des Aufenthaltsortes bei einem volljährigen Schüler

Aufgrund der Amokläufe in Schulen in den vergangenen Jahren wurde das Schulgesetz des Landes RLP durch den § 4 geändert und hebt somit den Datenschutz ein Stück weit auf (s. Anhang).

Nur wenn der volljährige Schüler einen schriftlichen Widerruf in der Schule hinterlegt hat, in dem er darlegt, dass er einer Herausgabe von persönlichen Informationen nicht zustimmt, muss die Schule den Eltern gegenüber schweigen.

Der Widerruf kann dann ignoriert werden, wenn das Leben des Schülers, aufgrund von Eigen- oder Fremdgefährdung bedroht scheint.

Die Herausgabe von Informationen an Eltern kann dann verweigert werden, wenn sich die aktuelle Situation des jungen Erwachsenen durch diese Mitteilung gravierend verschlechtern würde, z.B. wenn zu befürchten ist, dass der Kindesvater sein Kind in irgendeiner Weise misshandeln würde. Dann wären Informationen an die zuständigen Behörden wie Polizei und ggfls. Jugendamt zu tätigen. Bei drohender Selbstgefährdung wäre das Gesundheitsamt zu informieren.

6-7. Recht am eigenen Bild

Grundsätzlich ist zur Herausgabe einer Bilder-CD immer die Einwilligung der Eltern notwendig, und man sollte den Hinweis geben (z.B. durch einen Aushang), dass eine Veröffentlichung in den sozialen Medien nicht erlaubt ist.

Es wird noch einmal der Hinweis gegeben, dass Eltern bereits bei Aufnahme ihrer Kinder in einer Einrichtung ihr Einverständnis geben können für die Nutzung von Fotos. Dies kann sich beispielsweise auf die Homepage beziehen oder für regionale Medien und Flyer gelten. Hier muss auch darauf geachtet werden, dass Fotos von einer Homepage nicht heruntergeladen werden können, um nicht von anderen Personen weiterverwendet zu werden.

Sollte eine Einrichtung die Veröffentlichung von Fotos oder Filmmaterial in überregionalen Medien planen, muss eine gesonderte Einverständniserklärung der Eltern abgefragt werden.

Aufnahmen von Häusern, Landschaften usw. auf denen im Vordergrund Menschen zu sehen sind, die jedoch nicht im Interessensmittelpunkt stehen, sowie Gruppenaufnahmen auf denen nicht das einzelne Kind sondern, sondern die Gesamtheit im Fokus steht, sind unbedenklich ohne explizite Einwilligung der Sorgeberechtigten zu veröffentlichen.

Internetseiten sind so gut wie möglich vor Fremdeinwirkungen zu sichern. Hier kann das Risiko eines „Hackens“ nie ganz ausgeschlossen werden. Es müssen aber die technischen Voraussetzungen zum Sichern vorhanden sein und diese müssen regelmäßig gewartet werden.

Es muss mindestens ein Hinweis darauf gegeben werden, dass bei widerrechtlichem Zugang/Handhabung rechtliche Schritte eingeleitet werden, bzw. diese verboten sind.

Klassische Chroniken, wie Bilder von Abschlussklassen/Jahrgängen benötigen, strenggenommen das Einverständnis aller Personensorgeberechtigten bzw. der Einzelpersonen. Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung ist bis über den Tod hinaus gültig und kann nur durch einen Widerspruch aufgehoben werden. Ausnahmen sind hier historische Bilder.

Es bieten sich Nutzungsregelungen für den Umgang mit Fotos und diversen Speichermedien an, die den Eltern zugänglich gemacht werden. Diese sollten u.a. beinhalten, dass eine Weitergabe der Fotos im Internet nicht erlaubt ist.

Eine Nutzungsregelung kann bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung von den Eltern unterschrieben werden.

8. Nutzung von Klassenräumen durch andere Gruppen

Der Schulträger ist generell über die Fremdnutzung der Räumlichkeiten zu informieren und umgekehrt muss er die Schulleitung über eine Fremdnutzung in Kenntnis setzen.

Bilder/Informationen, die ohne Einwilligung der Eltern im Raum hängen und personenbezogene Daten oder einer Person zuortbare Bilder/Infos müssen, streng genommen, abgehängt werden.

Zumindest müssen den Nutzern, sofern es eine abgrenzbare Menschenmenge ist, Regeln auferlegt werden, die einen Datenmissbrauch ausschließen. Das wiederum zieht lediglich eine Haftungsminderung nach sich.

Eine Unterlassung der Sicherungen/Hinweise stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, wofür der Schulträger belangt werden kann.

9. Auskunft an Ortsbürgermeister

Lehrkräfte sind Angestellte des Landes und daher ist der Ortsbürgermeister nicht der Dienstherr. Daraus folgert, dass er kein Auskunftsrecht hat. Er kann also keine Auskunft über das Verhalten der Schüler verlangen.

Das Land als Dienstherr der Lehrkräfte in den Schulen hingegen hat die Fachaufsicht und damit auch ein Auskunftsrecht. Um dies einzuschränken, muss ein aktiver Widerspruch der sorgeberechtigten Eltern vorliegen.

10. Versenden von Diagnosebögen

Bei vorliegender Einwilligung der Sorgeberechtigten kann ein Bericht verschickt werden.

Exkurs: WLAN an der Schule

WLAN in der Schule ist aktuell selten zu finden, da die Schule als Anbieter für eine sichere Nutzung haftet. Sie muss die Missbrauchsgefahr durch Schüler und Dritte ausschließen. Dies ändert sich ab Herbst. Dann hat die Schule keine Haftung mehr. Trotzdem ist sie in der Pflicht klare Nutzungsbedingungen aufzustellen und diese Richtlinien bei den Nutzern, also den Schülern, auch zu überwachen. Dabei sollte eine private Nutzung durch Schüler ausgeschlossen werden. Der Landesdatenschutzbeauftragte empfiehlt direkt auf der Homepage eine Nutzungsverordnung zu platzieren.

Es ist in dieser Form für die Schule nicht praktikabel.

Zu Zeuge vor Gericht

11. Sozialarbeiter/pädagoge in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit (außer Jugendgerichtshilfe, Bewährungshelfer u.ä.)

Ein Sozialarbeiter/-pädagoge ist zunächst an seine gesetzliche Schweigepflicht nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) gebunden. Nur wenn ein Rechtfertigungsgrund zur Offenbarung besteht, kann davon abgewichen werden. Das ist z.B. der Fall wenn ihm im Rahmen seiner Tätigkeit ein anzeigepflichtiges Vergehen bekannt wird (Mord, Völkermord, Raub), oder er gewichtige Verdachtsmomente für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII oder § 4 KKG feststellt.

Generell benötigt eine SPFH-Kraft eine Aussagegenehmigung seines Arbeitgebers und des fallführenden zuständigen Jugendamtes.

Verschlüsselung von E-Mails

12. Übersendung von Hilfeplänen etc.

Es ist keine generelle Sicherung vorgeschrieben, jedoch muss der Absender die notwendigen und technisch möglichen Vorkehrungen treffen, d.h. eine Verschlüsselung sollte verwendet werden. Hier bieten sich qualifizierte elektronische Verschlüsselungen oder das Versenden als PDF Datei mit einem Passwort an.

Sonstiges: Beruflicher Austausch von Informationen

Schule

Es sollten von dem Schule/Schulträger Richtlinien erstellt werden, um die privaten E-Mail Accounts des Lehrpersonals zu sichern. Sicherer ist, es wenn die Schule einen eigenen Account zur Verfügung stellt.

Freie Träger

Rechnungen, auch mit pädagogischen Inhalten können von JH-Trägern z.B. an das Jugendamt unverschlüsselt übermittelt werden, solange keine Sozialdaten ersichtlich sind.

Allgemein

Eine Versendung von Informationen per Post kann ohne besondere Vorkehrungen verschickt werden. Hier greift das Postgeheimnis.

An die Anwesenden wurden verteilt:

- Kopie -> „Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ – vom Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden -Württemberg
- Broschüre -> „Datenschutz bei Frühen Hilfen“- vom Nationalen Zentrum für Frühe Hilfen (NZFH)

Termin für das 17. Datenschutzforum:

**09.11.2016 von 14-16.00 Uhr,
in der Stadtverwaltung Koblenz.**

Der genaue Ort wird in der Einladung bekannt gegeben.

Für das Protokoll:

Gabriele Teuner
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Sabine Schmengler
Stadtverwaltung Koblenz

Anhang

Schulgesetz Rheinland-Pfalz

§ 4 Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

(1) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern unterrichtet.

(2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung zu einer Jahrgangsstufe,
3. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
4. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
5. die Entlassung aus dem Schulverhältnis wegen mangelnder Leistung (§ 54),
6. den Schulausschluss oder dessen Androhung (§ 55) sowie
7. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler unterrichten.

(3) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen darüber hinaus unterrichtet werden, wenn

1. die Zulassung zur Abschlussprüfung,
2. das Bestehen der Abschlussprüfung gefährdet oder das Verfahren zur Entlassung aus dem Schulverhältnis nach § 54 Abs. 4 oder zum Ausschluss von der Schule eingeleitet ist.

(4) Über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.

(5) Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 4 von der Schule in Kenntnis gesetzt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

(7) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person der Schülerin oder des Schülers Sorgeberechtigten.